

BEAUFTRAGUNG VON LEISTUNGEN AUF DEN FRIEDHÖFEN DER STADT KENZINGEN

Stadt Kenzingen
Friedhofsverwaltung
Hauptstraße 15
79341 Kenzingen

Telefon: 07644 900-140
Telefax: 07644 900-177
E-Mail: bucher@kenzingen.de
Internet: www.kenzingen.de

1. Verstorbene/r

Name	Vorname	ggf. Geburtsname	geboren am	verstorben am

2. Bestattungspflichtiger / Antragsteller

Name	Vorname	Straße, PLZ, Ort	Bezug z. Verstorbenen

Rechnungsempfänger: _____

3. Bestattung – Grundsätzliches (Wille des Verstorbenen)

In Baden-Württemberg muss jeder Verstorbene und jede Totgeburt auf einem ausgewiesenen Platz bestattet werden. Dies gilt für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen gleichermaßen. Ausgenommen davon sind Beisetzungen von Aschen auf hoher See. Fehlgeburten unter 500 g unterliegen nicht dem Bestattungszwang, können aber auf Wunsch der Angehörigen ebenfalls beigesetzt werden.

Für die Bestattung müssen grundsätzlich die Angehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, volljährige Kinder, die Eltern, die Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder der Verstorbenen) sorgen oder dazu benannte Personen, wenn ein Testament dies ausdrücklich vorsieht. Für die Auswahl der Bestattungsart ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.

3.1 Auswahl Erd- oder Feuerbestattung (Hinweis Umbettung / Kosten)

Erdbestattung: Bestattung eines Verstorbenen in einem Sarg in einer Grabstätte.

☐ Erdbestattung ☐ ☐ ☐ ☐	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">von Personen über 10 Jahren, (Normalbelegung)</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">805 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">von Personen über 10 Jahren, (Tieferlegung)</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">930 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">von Personen unter 10 Jahren</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">705 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">von nichtbestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten (unter 500 g) im Sternengrabfeld</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">200 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Ausstattung mit Tiefenfundament</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">225 €</td> </tr> </table>	von Personen über 10 Jahren, (Normalbelegung)	805 €	von Personen über 10 Jahren, (Tieferlegung)	930 €	von Personen unter 10 Jahren	705 €	von nichtbestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten (unter 500 g) im Sternengrabfeld	200 €	Ausstattung mit Tiefenfundament	225 €	
von Personen über 10 Jahren, (Normalbelegung)	805 €											
von Personen über 10 Jahren, (Tieferlegung)	930 €											
von Personen unter 10 Jahren	705 €											
von nichtbestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten (unter 500 g) im Sternengrabfeld	200 €											
Ausstattung mit Tiefenfundament	225 €											

Feuerbestattung: Einäscherung eines Verstorbenen in einem Sarg in einem Krematorium und Beisetzung der Asche.

Voraussetzung für eine Feuerbestattung ist eine weitere Leichenschau durch einen Amtsarzt. Liegen keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor, so erteilt die Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes die Erlaubnis zur Feuerbestattung.

☐ Feuerbestattung ☐	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Beisetzung der Asche</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">200 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Ausstattung mit Tiefenfundament (bei großen Urnengräbern)</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">225 €</td> </tr> </table>	Beisetzung der Asche	200 €	Ausstattung mit Tiefenfundament (bei großen Urnengräbern)	225 €	
Beisetzung der Asche	200 €					
Ausstattung mit Tiefenfundament (bei großen Urnengräbern)	225 €					

Zusätzliche Kosten entstehen für die Kremation (je nach Einrichtung) und für die Überführung (je nach Bestatter).

3.2 Entscheidung Wahl- oder Reihengrab

	Bezeichnung	Belegungen (maximal)	Gebühr	Ruhezeit
☐	Reihengrab (Personen über 10 Jahre)	1 Leichnam	1.835 €	25 Jahre
☐	Reihengrab (Personen unter 10 Jahre)	1 Leichnam	1.100 €	15 Jahre
☐	Reihengrab (anonym)	1 Leichnam	2.000 €	25 Jahre
☐	Rasenreihengrab	1 Leichnam	2.000 €	25 Jahre
☐	Urnenreihengrab (klein)	1 Asche	550 €	15 Jahre
☐	Urnenreihengrab (anonym)	1 Asche	650 €	15 Jahre

Reihengräber können nicht vorab erworben werden. Die Grabstätte kann nur einmal belegt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit und die Umwandlung in ein Wahlgrab sind nicht möglich.

	Bezeichnung	Belegungen (maximal)	Gebühr	Nutzungszeit
☐	Einfaches Wahlgrab	2 Leichname und 2 Aschen	2.000 €	25 Jahre
☐	Doppeltes Wahlgrab	4 Leichname und 4 Aschen	3.400 €	25 Jahre
☐	Einfaches Mauerwahlgrab	2 Leichname und 2 Aschen	2.750 €	25 Jahre
☐	Doppeltes Mauerwahlgrab	4 Leichname und 4 Aschen	4.500 €	25 Jahre
☐	Kinderwahlgrab (klein)	1 Leichnam	850 €	15 Jahre
☐	Kinderwahlgrab (mittel)	1 Leichnam	1.600 €	25 Jahre
☐	Kinderwahlgrab (groß)	1 Leichnam	1.750 €	25 Jahre
☐	Urnenwahlgrab (groß)	4 Aschen	1.050 €	15 Jahre
☐	Urnenwahlgrab (klein)	2 Aschen	700 €	15 Jahre
☐	Urnenische	2 Aschen	700 €	15 Jahre
☐	Urnenbaumgrab	2 Aschen	800 €	15 Jahre
☐	Sternengrab	1 nicht bestattungspflichtige Tot- oder Frühgeburt	200 €	5 Jahre
☐	Sternengrab	1 bestattungspflichtige Tot- oder Frühgeburt	600 €	15 Jahre

Wahlgräber können schon zu Lebzeiten erworben werden. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet und entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Eine Graburkunde wird ausgestellt (10 € Gebühr). Die Grabstätten können in der Regel mehrfach belegt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Ruhezeit ausreichend ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist grundsätzlich möglich.

Der Nutzungsberechtigte bestimmt für den Fall seines Ablebens folgenden Nachfolger:
(Reihenfolge: Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Erben, innerhalb der einzelnen Gruppen jeweils der Älteste)

3.3 Auswahl des Friedhofes / Auswahl der Lage (Hinweis Gestaltungsvorschriften)

☐ Kenzingen ☐ Nordweil ☐ Bombach ☐ Hecklingen

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften angelegt.
 Felder mit Gestaltungsvorschriften sind

- auf dem Friedhof Kenzingen das Feld V und VI ohne Mauergräber sowie das Urnenfeld Süd
- auf allen Friedhöfen in den Ortsteilen die kleinen Urnengräber,
- auf allen Friedhöfen die Felder für große Urnengräber, Rasengräber, anonyme Beisetzungen, Baumbestattungen, Urnenwände und Urnenstelen

Grabbezeichnung:

Feld	Reihe	Nr.	
------	-------	-----	--

Termine:

Datum, Uhrzeit und Ort der Trauerfeier	Datum, Uhrzeit der Bestattung/Beisetzung	Konfession
---	---	------------

3.4 Weitere Kosten

☐	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	315 €
☐	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	Tage je 45 €
☐	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	Tage je 45 €
☐	Besonderes wie Umbettung, Vermessung / Verlegungskosten, Zuschläge etc.	
☒	Allgemeine Verwaltungsgebühr	30 €

4. Herrichten der Grabstätte

Die Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

5. Standsicherheit, Unterhaltung und Grabpflege

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.

6. Auflösung von Grabstätten

Die Auflösung von Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Eine vorzeitige Auflösung ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen können nach Prüfung des Einzelfalles zugelassen werden.

Ich habe die Voraussetzung für die Bestattung, für die Beisetzung von Aschen und für die Grabwahl verstanden und erkläre mich damit einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------